

Betriebssatzung für die Grundstücksgesellschaft Sportpark Tornesch (GGS)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO -) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom 12. März 2013 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Grundstücksgesellschaft Sportpark (GGS) ist ein Eigenbetrieb der Stadt Tornesch.
- (2) Gegenstand der GGS ist der Bau und die Verwaltung von Sportanlagen in der Stadt Tornesch. Hierzu gehört auch die An- und Vermietung/An- und Verpachtung von Grundvermögen, Gebäuden und Gebäudeteilen, auch für die Stadt Tornesch. Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

„Grundstücksgesellschaft Sportpark Tornesch (GGS)“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt Euro 100.000 (in Worten: Euro einhunderttausend).

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Werkleitung oder zum Werkleiter (Werkleitung) wird der Bürgermeister der Stadt Tornesch bestellt.
- (2) Dienstvorgesetzter des Werkleiters ist die Ratsversammlung.
- (3) Für die Stellvertretung gilt § 57 e Abs. 1 GO entsprechend.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung (GO), die Eigenbetriebsverordnung (EigVO), die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Die Werkleitung entscheidet auch über den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und über Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung). Sie entscheidet ferner über
 1. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen
 2. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen - auch im Wege eines Vergleichs -, wenn im Einzelfall der Betrag von Euro 15.000 nicht überschritten wird; dies gilt nicht, wenn der Erlass oder die Niederschlagung von grundsätzlicher Bedeutung ist.
- (2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Ratsversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen, soweit hiervon nicht Ausnahmen zugelassen sind.
- (4) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplans und die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten.
- (5) Die Werkleitung hat den Werkausschuss regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie z.B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb erheblich berühren.

- (6) Die Werkleitung hat dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, den Jahresabschluss und die Zwischenberichte zuzuleiten. Sie hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
- (7) Die Werkleitung hat den Werkausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten (§ 18 EigVO).

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer eigenen Entscheidung unterliegen. Alle übrigen Zeichnungsberechtigten unterzeichnen stets „Im Auftrage“.
- (3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die nach Abs. 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 55 GO zu verfahren.

§ 7 Werkausschuss

- (1) Die Ratsversammlung wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Werkausschusses sein.
- (2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen.

§ 8 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Ratsversammlung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (2) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind.

- (3) Der Werkausschuss entscheidet vorbehaltlich der Regelungen in der Hauptsatzung über
1. Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von Euro 15.000 übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können bis zu einem Höchstbetrag von Euro 125.000;
 2. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von Euro 10.000 übersteigt bis zum Höchstbetrag von Euro 125.000 und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EigVO die Ratsversammlung zuständig ist; das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung;
 3. Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung), soweit der Monatsbetrag Euro 1.000 übersteigt.
 4. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse, oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft.

§ 9

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über Personalangelegenheiten nach § 11 dieser Betriebssatzung.
- (2) Die Regelungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 10

Aufgaben der Ratsversammlung

- (1) Die Ratsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO zuständig ist, oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat sowie in den in der Hauptsatzung geregelten Fällen.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind Beschlüsse der Ratsversammlung erforderlich für
1. den Erlass der Betriebssatzung,
 2. die Bestellung der Werkleitung,
 3. die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Eigenbetriebes,
 4. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt,
 5. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
 6. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb,
 7. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt,
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses.

§ 11 Personalwirtschaft

Die Werkleitung besitzt ein fachliches Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Stadt, die für den Eigenbetrieb tätig werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01. April 2013 in Kraft.

Tornesch, 13. März 2013

Stadt Tornesch
Der Bürgermeister